

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich und wird Nachmittags 4 Uhr aus gegeben.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Querstraße Nr. 8).

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Ngr.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gerechtigkeit!»

Insertionsgebühr für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

Der Vertrag vom 31. Juli 1841.

Es Aus Franken, 14. März. Preußen ist, so meldet der Telegraph, als Mitunterzeichner des Dardanellenvertrags von 1841 zur Theilnahme an den pariser Conferenzen eingeladen worden. Hunderte sprechen von diesem Vertrag, Wenige haben ihn je angesehen. Es dürfte jetzt der rechte Moment sein, sich dieses merkwürdige diplomatische Product etwas genauer zu betrachten. Der Vertrag ist von den fünf Großmächten und der Pforte am 31. Juli 1841 zu London unterzeichnet. Er lautet in getreuer Uebersetzung wie folgt:

Da J. J. M. der König der Franzosen, der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, der König von Preußen und der Kaiser aller Russen überzeugt sind, daß ihre Einigkeit und Uebereinstimmung Europa das sicherste Unterpfand der Erhaltung des allgemeinen Friedens, des festen Gegenstandes ihrer ersten Fürsorge, bieten, und da J. J. genannten M. diese Uebereinstimmung zu bezeugen wünschen, indem sie Sr. Hoh. dem Sultan einen offenkundigen Beweis von der Achtung, welche sie für die Unverletzlichkeit seiner souveränen Rechte geben, sowie von ihrem aufrichtigen Wunsche geben, die Ruhe seines Reichs sich bestreben zu sehen — so haben J. J. gedachten M. beschloffen, der Einladung Sr. Hoh. des Sultans Folge zu leisten, zu dem Zweck, um gemeinsam durch einen förmlichen Act ihren einstimmigen Entschluß zu constatiren, sich der alten Regel des osmanischen Reichs zu fügen, wonach die Durchsahrt durch die Meerengen der Dardanellen und des Bosporus den fremden Kriegsschiffen stets verschlossen sein muß, solange die Pforte sich im Frieden befindet. Nachdem J. J. gedachten M. auf der einen und Sr. Hoh. der Sultan auf der andern Seite beschloffen, untereinander eine Convention über diesen Gegenstand zu schließen, so haben sie zu dem Ende zu ihren Bevollmächtigten ernannt zc. Art. 1. Sr. Hoh. der Sultan auf der einen Seite erklärt, daß er fest entschlossen ist, in Zukunft das als alte Regel seines Reichs unveränderlich festgestellte Princip aufrechtzuerhalten, kraft dessen es den Kriegsschiffen der fremden Mächte jederzeit verboten gewesen ist, in die Meerengen der Dardanellen und des Bosporus einzulassen, und daß, solange die Pforte sich im Frieden befindet, Sr. Hoh. kein fremdes Kriegsschiff in den genannten Meerengen zulassen wird. Und J. J. M. der König der Franzosen (z. wie oben) von der andern Seite verpflichten sich, diese Entschliesung des Sultans zu achten und sich dem oben ausgesprochenen Grundsatz zu fügen. Art. 2. Es bleibt dabei wohlverstanden, daß der Sultan, indem er die Unverletzlichkeit der im vorhergehenden Artikel erwähnten alten Regel des osmanischen Reichs constatirt, sich vorbehält, wie bisher den leichtsten Fahrgenossen unter Kriegsflagge, welche, wie üblich, im Dienst der Gesandtschaften der befreundeten Mächte werden gebraucht werden, Fernans (Grenzübergang) zur Durchsahrt zu ertheilen. Art. 3. Sr. Hoh. der Sultan behält sich vor, die gegenwärtige Convention zur Kenntniß aller Mächte zu bringen, mit denen die Pforte sich in freundschaftlichen Beziehungen befindet, indem er sie derselben beizutreten auffodert. Art. 4. Die gegenwärtige Convention wird ratificirt werden zc.

Die nächste Frage, welche sich darbietet, ist die: wer sind die Contractanten des Vertrags, wer contrahirt mit wem? Hierauf antwortet der klare Wortlaut: Contractanten sind die fünf Großmächte einerseits, der Sultan andererseits, d. h. jede der fünf Großmächte contrahirt mit dem Sultan; davon, daß die fünf Großmächte unter sich contrahiren, sagt der Vertrag kein Wort. Die zweite Frage ist: welche Rechte, beziehentlich Verpflichtungen begründet der Vertrag für jeden der Contractanten? Es handelt sich also: 1) um die Rechte des Sultans, beziehentlich Verpflichtungen der Großmächte; 2) um die Rechte der Großmächte, beziehentlich Verpflichtungen des Sultans aus dem Vertrage. Die fünf Großmächte (d. h. jede derselben) verpflichten sich gegen den Sultan, dessen Entschliesung über die Nichtzulassung fremder Kriegsschiffe in Friedenszeiten und die sogenannte alte Regel des osmanischen Reichs zu respectiren, und hierauf erhält somit der Sultan ein vertragsmäßiges Recht. Wozu aber verpflichtet sich der Sultan? In der That zu gar nichts. Der Sultan erklärt nur, er sei entschlossen, ein bestimmtes Princip aufrechtzuerhalten, er macht sich nicht verbindlich dazu, während es von den Großmächten heißt: J. J. M. verpflichten sich (LL. MM. s'engagent). Damit stimmt die ganze dem Vertrage zugrunde liegende Anschauungsweise überein. Man will nicht den Sultan zu etwas Neuem verpflichten, man will „ihm einen Beweis der Achtung vor der Unverletzlichkeit seiner souveränen Rechte geben, sich einem alten Grundsatz des osmanischen Reichs conformiren, einen Entschluß des Sultans respectiren“. Alles Dies verträgt sich nicht wohl mit einer beabsichtigten Verpflichtung des Sultans. In Art. 2 heißt es dann nicht: „Indem der Sultan sich zur Aufrechthaltung jenes Principes verpflichtet, behält er sich vor“, sondern: „Indem er die Unverletzlichkeit jener Regel constatirt.“

Unser Resultat ist ein bemerkenswerthes. Der Sultan hat seinen Entschluß erklärt, eine gewisse Regel aufrechtzuerhalten, er hat sich nicht juristisch dazu verpflichtet; die Großmächte ihrerseits haben sich rechtlich, gegen den Sultan, nicht gegeneinander verbunden, diese Entschliesung zu respectiren, dieser Regel sich zu unterwerfen. Hieraus folgt: 1) der Sultan kann ohne Vertragsbruch jene Entschliesung ändern, die Meerengen öffnen. Die Großmächte haben solchenfalls kein Widerspruchsrecht aus dem Vertrag; 2) die Verpflichtung der Großmächte zur Anbequemung an die Regel der Schließung der Meerengen dauert nur so lange, als jene Entschliesung der

Pforte bestehen bleibt; 3) da die Großmächte sich nicht untereinander zur Beobachtung jener Regel verpflichtet haben, so haben sie auch untereinander aus dem Vertrage kein Recht des Widerspruchs gegen Verletzung, bezüglich Abänderung derselben. Zu einer Modification des Vertrags von 1841 bedarf es also keineswegs einer Zustimmung jeder der Großmächte, weder für die übrigen Großmächte noch für die Pforte; 4) folglich ist eine rechtliche Nothwendigkeit für die Zuziehung Preußens zu den pariser Conferenzen aus dem dort zu revidirenden Vertrag von 1841 nicht begründet; 5) wollte man schließlich auch annehmen, aus diesem Vertrag erwachse eine gegenseitige Verpflichtung unter den Großmächten, sich dem Princip der Schließung der Meerengen zu fügen, so würde immer daraus ein Widerspruchsrecht jeder derselben oder aller zusammen gegen Aufhebung jener Regel durch freien Entschluß des Sultans nicht abzuleiten sein; denn der Sultan hat die unveränderte Aufrechthaltung jenes Grundsatzes nur für seine bestimmte Absicht erklärt, nicht vertragsmäßig als Verbindlichkeit übernommen.

So stellt sich das unbefangene juristische Urtheil über jenen vielgenannten Dardanellenvertrag. Praktisch haben unsere Resultate im Augenblick keine Bedeutung; denn die sämmtlichen Betheiligten scheinen einig, daß eine Abänderung des durch den Vertrag von 1841 functionirten Grundsatzes nicht ohne Zustimmung aller Contractanten desselben erfolgen solle. Aber es wäre doch möglich, daß es schließlich an der materiellen allseitigen Uebereinstimmung fehle. Für diesen Fall möchte es nicht unnütz sein, darauf hingewiesen zu haben, wie gering die durch den Vertrag von 1841 gegebenen rechtlichen Garantien für Aufrechthaltung des darin festgestellten Principes sind.

Deutschland.

Preußen. † Berlin, 18. März. Der Ausspruch Lord Palmerston's, Preußen sei eingeladen worden, nicht um den Friedensvertrag mit zu unterzeichnen, sondern um sich dem Ergebnis der Unterhandlungen anzuschließen, hat hier, wie man leicht begreifen wird, einen großen Eindruck hervorgebracht, der sich jedoch bereits wieder beschwichtigt hat. Jeder sagt sich, daß das Ergebnis der Beratungen unter den kriegführenden Mächten mithin Preußen zur Prüfung vorgelegt wird, ob es sich demselben anschließen will, denn von einer Unterzeichnung Preußens ohne eine solche Prüfung und Zustimmung ist doch in keiner Weise die Rede. In Betreff der Verträge von 1840 und 1841 wird Preußen in jedem Fall an den Verhandlungen selbst gleich vollen Antheil nehmen. Mit diesen Erwägungen und mit der Thatsache, daß Preußen seinen Sitz bei den pariser Beratungen bereits eingenommen hat, scheint die hiesige öffentliche Meinung sich ziemlich zu beruhigen. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß viele begeisterte preussische Vaterlandsfreunde erst seit der an Preußen ergangenen Einladung wieder frei aufathmen, da die Stellung Preußens als Großmacht nunmehr als gewahrt sich darstellt. Die Sprache der Commission des Hauses der Abgeordneten in Betreff der Stellung Preußens der obschwebenden großen europäischen Frage gegenüber, eine Sprache, wie man sie bis jetzt nur in den Ländern zweiten Ranges in den kleineren deutschen Staaten zu hören gewohnt gewesen, indem nur von den Interessen und Pflichten Preußens als Bundesstaat die Rede war, hatte offenbar die hiesige öffentliche Meinung sehr herabgedrückt. Entschieden hat letztere stets die Stellung Preußens als einer europäischen Großmacht mit bestimmendem Einfluß und Gewicht im europäischen Staatensystem und als leitender deutscher Macht allgemein und in ungetheilter Ueberzeugung, trotz des Buzpreidens des bekannten „Hohenpriefters der preussischen Ehre“ als die alleinige und unwandelbare Grundlange des geschichtlichen Berufs des jugendlichen preussischen Staats betrachtet. Den neugeschaffenen preussischen Patriotismus, vor welchem die alten Ueberlieferungen des Ruhms und der Macht Preußens als revolutionäre Ausgebirten in Staub und Asche sich beugen sollen, will nun einmal das preussische Volk nicht. — In der vielbesprochenen Depeschenangelegenheit hat der Geheimrath Seiffart in Potsdam eine Rechtfertigungsschrift hier und in Potsdam vielfach verbreitet. Diese Schrift soll auch dem König von demselben überfandt worden sein. Für die Deffentlichkeit scheint diese Auseinandersetzung nicht bestimmt zu sein. — Bei den Beschreibungen des großartigen Leichenbegängnisses des Generalpolizeidirectors v. Hinkeldey ist sonderbarerweise der sieben Mitglieder des Herrenhauses, welche sich dabei betheiligte haben, nirgends Erwähnung geschehen. Mehrere Herren, unter denen sich sehr hervorragende und hochgestellte befinden, haben die ausdrückliche Bitte ausgesprochen, in der Presse es hervorzuheben, daß sie ihrer innigen und tiefen Theilnahme an dem so beklagenswerthen Ereigniß gerade einen offenen Ausdruck durch ihr Erscheinen in dem Leichenhause haben geben wollen. Seine ganz besondere Theilnahme hat der Familie des Hrn. v. Hinkeldey der Graf